D-29 Landtagswahlrecht für EU-Bürger*innen

Gremium:	LAG EFI (Europa, Frieden, Internationales)
Beschlussdatum:	25.05.2021
Tagesordnungspunkt:	NRW mitbestimmen – mit diesen Projekten stärken wir das Fundament unserer offenen Demokratie (Demokratie, Innen und Recht, Datenschutz und bürgernahe Verwaltung, Medien und Kultur, …)

Kurzbeschreibung des Projekts, inklusive Beschreibung des Alltagsbezugs/-nutzen für die Wähler*innen

Das Wahlrecht für EU-Bürger*innen auf kommunaler Ebene ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht EU-Bürger*innen Einfluss auf die Lebensbedingungen vor Ort zu nehmen. Auch die Landespolitik beeinflusst das alltägliche Leben von EU-Bürger*innen maßgeblich. Eine Mitbestimmung in Bildungsfragen erscheint hier beispielsweise besonders sinnvoll, da Bildungspolitik auf unterschiedliche Lebens- und Sprachgegebenheiten adäquat und effizient angepasst werden kann.

Welches übergeordnete Ziel setzt das Projekt um (z.B. Verkehrswende)?

Europäische Integration, Demokratie stärken

Chancen

- Weiterer Integrationsschritt ermöglicht die demokratische Partizipation auch bei Landtagswahlen.
- Das Wahlrecht stärkt die demokratische Kultur im Land und fördert die Vernetzung von europäischen Bürger*innen.

Herausforderungen

- Grundgesetzänderung - wird jedoch wahrscheinlicher, wenn die landespol. Forderungen den Druck erhöhen. (siehe Wahlprogramm NRW'17, BaWü'21)
- Gefahr von „Invasion“ von EU-Bürger*innen
- Wahlrecht nicht „Allheilmittel“ – Hürden für Einbürgerungen gilt es abzubauen!

Worin besteht der Beitrag zur Schärfung des grünen Profils, worin die Möglichkeit der kommunikativen

Diese Forderung verdeutlicht, dass wir eine Europa-Partei sind. Wir stellen aktiv die Weichen für das weitere Zusammenwachsen von Europäischen Bürger*innen. Wir stärken die demokratische Gestaltungskraft und setzen uns für Teilhabe in unserer vielfältigen Gesellschaft ein.

Wie wird das Projekt konkret umgesetzt (verwaltungstechnisch, rechtlich, finanziell, zeitlich?

Das Projekt bedarf grundsätzlich einer rechtlichen Anpassung auf Bundesebene. Daher ist es entscheidend, politische Mehrheiten in den Ländern und auf Bundesebene zu organisieren.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/12400**

27.06.2016

Abschlussbericht

der Kommission zur Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung (Verfassungskommission)

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2013
Drucksache 16/3428 - 2. Neudruck

Berichterstatter:

Abgeordneter Prof. Dr. Rainer Bovermann SPD

Beschlussempfehlung:

Der Abschlussbericht der Kommission zur Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung wird zur Kenntnis genommen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender

Datum des Originals: 27.06.2016/Ausgegeben: 01.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Partizipationsmöglichkeiten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern auf Landesebene

a) Problemstellung

Die Landesverfassung enthält keine ausdrücklichen Vorschriften zur Frage, ob nur deutsche Staatsangehörige das Wahlrecht zum Landtag haben. Nach dem Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG NW) sind allerdings nur die *deutschen* Staatsangehörigen aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl zum Landtag (§§ 1 Nr. 1, 4 Absatz 1 LWahlG NW). Seit 1992 sind die EU-Bürgerinnen und -Bürger sind in Nordrhein-Westfalen allerdings für die Wahlen in den Kommunen wahlberechtigt.

b) Vorschlag

Die Verfassungskommission hat sich auf keinen Vorschlag verständigen können.

c) Diskussionsverlauf

Die Sachverständigen bzw. beratenden Mitglieder der Verfassungskommission äußerten sich zur Problematik, ob es rechtlich möglich sei, den nicht-deutschen EU-Bürgerinnen und -Bürgern das Landtagswahlrecht zuzuerkennen, uneinheitlich. Zum Teil wurde vertreten, dass eine Erstreckung des Wahlrechts zum Landtag auf diese EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar sei. Dies folge aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von vor 26 Jahren habe nach dieser Vorschrift Bindungswirkung. Aber es bestehe natürlich kein Versteinerungsgebot, die Bindungswirkung trage ihre Überwindbarkeit latent in sich. Zum Teil wurde jedoch auch die rechtliche Zulässigkeit der Einführung des Landtagswahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger bejaht. Man dürfe 26 Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fragen, ob sie wirklich richtig gewesen sei. So sei damals darüber gestritten und mit guten Gründen auch die gegenteilige Position vertreten worden. Zu diesen Gründen gehöre der demokratische Urgedanke: „No taxation without representation“ und der Umstand, dass „Deutsches Volk“ nur in der Präambel stehe und sonst - und zwar in den entscheidenden Normen: Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 S. 2, Art. 38 GG - nur Volk stehe. Wenn man auf diese Weise in das Vorfeld der damaligen Entscheidung blicke, sehe man eine Anzahl von Gründen, die auch zu einer anderen Entscheidung hätten führen können.

Auch in der Sache - von den rechtlichen Fragen abgesehen - nahmen die Sachverständigen unterschiedlich Stellung zur Frage, ob das Landtagswahlrechts für nicht-deutsche EU-Bürgerinnen und -Bürger eingeführt werden solle. Zum Teil wurde die Einführung eines Landtagswahlrechts für diese EU-Bürgerinnen und -Bürger abgelehnt. Eine Erstreckung des Wahlrechts auf diese Personen führe zu einer Abkoppelung von dem deutschen Volk als dem maßgeblichen Legitimationssubjekt. Das Landesvolk NRW wäre kein Teilvolk der BRD mehr, was zu Friktionen im Bundesrat führe. Wenn jemand das Wahlrecht haben wolle, solle er sich einbürgern lassen. Wenn er sich nicht einbürgern lassen wolle, bestehe keine Ver-

anlassung ihm das Wahlrecht zuzubilligen. Überwiegend optierten die Sachverständigen jedoch für eine Erstreckung des Landtagswahlrechts auf die EU-Bürgerinnen und -Bürger. Die Akzeptanz für eine solche Erstreckung sei in der Bevölkerung groß und durch eine solche Erstreckung des Landtagswahlrechts werde der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gestärkt. Auch könne eine Erstreckung dazu dienen, das Demokratie-Defizit auf EU-Ebene auszugleichen und das Bewusstsein für die EU und die Bedeutung der EU-Bürgerschaft zu steigern. Es entstünde ein Integrationsschub und die Zufriedenheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger stiege. „Unser demokratisches System“ solle als „unser europäisches demokratisches System“ verstanden werden.

Die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen sprachen sich ebenfalls für ein Landtagswahlrecht von EU-Bürgerinnen und -Bürgern aus.

d) Begründung

Die Fraktionen positionierten sich zur Frage der Einführung des Landtagswahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger verschieden.

Teilweise wurde die Einführung eines solchen Wahlrechts aus verfassungsrechtlichen und politischen Gründen abgelehnt. Hier rede man über andere verfassungsrechtliche Schwierigkeiten als bei der Frage nach der Herabsenkung des Wahlalters. Es sei deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung getroffen habe. Es gebe eine gefestigte Rechtsprechung der Verfassungsgerichte in Deutschland, nach der unter „Volk“ im Sinne des Artikel 20 GG nur die Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG gefasst würden. Dass dies auch für das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 GG gelte, sei ebenfalls gefestigte Rechtsprechung. Damit sei das Ganze eine Frage, die in Berlin entschieden werde und nicht in Nordrhein-Westfalen. Davon unabhängig - so eine Fraktion - gebe es Bedenken, das Wahlvolk in Nordrhein-Westfalen anders zu definieren als in der Bundesrepublik Deutschland. In einem föderalen Staat sei es richtig und sachgerecht, dass das Wahlvolk der Bundesländer jeweils eine echte Teilmenge des Wahlvolkes der Bundesrepublik Deutschland sei. Letztlich gehe es um Themen, die - wenn man dies denn wolle - eigentlich im Staatsangehörigkeitsrecht abzuhandeln seien.

Andere Fraktionen befürworteten die Einführung des Landtagswahlrechts für nicht-deutsche EU-Bürgerinnen und -Bürger. Es bestehe der politische Wunsch nach einer Einführung dieses Wahlrechts, da die hier lebenden Menschen partizipieren sollten. Integration sei nur mit Partizipation möglich. Diesen Wunsch müsse man mit den möglicherweise bestehenden juristischen Grenzen in Einklang bringen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten in vielen Dingen verändert habe. Man stehe jetzt in der Europäischen Union unter Partizipationsgesichtspunkten an einer völlig anderen Stelle. Vor 20 Jahren habe es das Wahlrecht auf kommunaler Ebene für EU-Bürgerinnen und -Bürgern noch nicht gegeben. Im Grunde sei völlig offen, ob das Bundesverfassungsgericht heute genauso urteilen würde wie in den 90er-Jahren. Eine andere Möglichkeit könne sein - falls

es hier eine deutliche Mehrheit über Fraktionen und übliche Rollenverteilungen hinaus gebe -, die Frage auf eine andere Art und Weise in Richtung Berlin zu adressieren.

Eine Lösung konnte zwischen den Fraktionen nicht gefunden werden, da dieser Punkt mit den politischen Punkten Quoren, direkte Demokratie, Schuldenbremse und Individualverfassungsbeschwerde verknüpft war und insoweit keine Gesamtlösung gefunden werden konnte (vgl. S. 13 f. dieses Berichtes).